

# RS Vwgh 1990/6/19 87/08/0272

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1990

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §20 Abs2 idF 1989/364;

## Rechtssatz

Die Höhe der den Familienzuschlag ausschließenden eigenen Mittel in § 20 Abs 2 AlVG bestimmt sich nicht nach einem starren Maßstab -

wie es der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes in der niedrigsten Lohnklasse ist -, sondern richtet sich nach dem zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes des Zuschlagsberechtigten notwendigen Aufwand (Hinweis E 25.2.1988, 87/08/0291).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987080272.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)